

Kurztitel

Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 291/1982 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Langtitel

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER STRAßENVERKEHRSZEICHEN

StF: BGBI. Nr. 291/1982 (NR: GP XV RV 540 AB 631 S. 67. BR: S. 408.)

Änderung

BGBI. Nr. 292/1982 (Z) (NR: GP XV RV 540 AB 631 S. 67. BR: S. 408.)

BGBI. Nr. 130/1985 (P) (NR: GP XV RV 540 AB 631 S. 67. BR: AB 2305 S. 408.)

BGBI. III Nr. 80/1998

BGBI. I Nr. 2/2008 (1. BVRBG) (NR: GP XXIII RV 314 AB 370 S. 41. BR: 7799 AB 7830 S. 751.)

BGBI. III Nr. 61/2012

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen und österreichischen Vorbehalten wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 11. August 1981 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 39 Abs. 2 für Österreich am 11. August 1982 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde wurde nachstehende Erklärung abgegeben:

Unter Bezugnahme auf Art. 46 Abs. 2 lit. a) des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen wird erklärt, daß Österreich das Muster A^a als Gefahrenwarzeichen und Muster B 2^a als Haltzeichen gewählt hat.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten:

Bahrain, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West), Chile, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Indien, Iran, Jugoslawien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Pakistan,

Philippinen, Rumänien, San Marino, Senegal, Seychellen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland und Zaire.

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde

1. Vorbehalte gemäß Art. 46 Abs. 1 erklärt:

Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Indien, Kuba, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn und Weißrußland;

2. Erklärungen gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. b abgegeben:

Bulgarien, Kuba und Philippinen.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. a haben nachstehende Staaten notifiziert:

Staat	Art des Gefahrenzeichens	Art des Haltezeichens
Bahrain	A ^a	B, 2 ^b
Bulgarien	A ^a	B, 2 ^a
Bundesrepublik Deutschland	A _a	B, 2 ^a
Chile	A ^b	B, 2 ^a
Deutsche Demokratische Republik	A ^a	B, 2 ^a
Frankreich	siehe Vorbehalt	siehe Vorbehalt
Indien	A ^a	B, 2 ^a
Iran	A ^a	B, 2 ^a
Jugoslawien	A ^a	B, 2 ^a
Kuba	A ^a	B, 2 ^b
Kuwait	A ^a	B, 2 ^a
Luxemburg	A ^a	B, 2 ^a
Pakistan	A ^a	B, 2 ^b
Philippinen	A ^a	B, 2 ^a
Rumänien	A ^a	B, 2 ^a
San Marino	A ^a	B, 2 ^b
Senegal	A ^a	B, 2 ^b
Seychellen	A ^a	B, 2 ^a
Sowjetunion	A ^a	B, 2 ^a
Tschechoslowakei	A ^a	B, 2 ^a
Ukraine	A ^a	B, 2 ^a
Ungarn	A ^a	B, 2 ^a
Weißrußland	A ^a	B, 2 ^a
Zaire	A ^a	B, 2 ^a

Darüber hinaus haben nachstehende Staaten weitere Vorbehalte erklärt:

Bulgarien:

Die auf den Hinweiszeichen nach Art. 5 Abs. 1 lit. c Z i bis v erscheinenden Worte werden in der Volksrepublik Bulgarien zusätzlich auch in einer Umschreibung in lateinischen Buchstaben angegeben, jedoch nur an den Grenzstellen der durch die Volksrepublik Bulgarien führenden internationalen Durchzugsstraßen und an für den internationalen Tourismus bedeutenden Stellen.

Bundesrepublik Deutschland:

Zu Art. 10 Abs. 6:

Art. 10 Abs. 6 findet in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Abs. 9 des Anhangs zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesem Übereinkommen Anwendung.

Zu Art. 23 Abs. 7:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Art. 23 Abs. 7 dieses Übereinkommens gebunden.

Zu Anhang 5 Abschnitt F Nr. 6:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht hinsichtlich der Ausgestaltung der Zeichen E 19 und E 20 gebunden.

Frankreich:

Zu Art. 10 Abs. 6 hinsichtlich des französischen Mutterlandes und der französischen überseeischen Gebiete.

Die von der Wirtschaftskommission für Europa angenommenen Entscheidungen sehen als Vorankündigung des Zeichens B, 2^a das Zeichen B, 1, das durch eine rechteckige Zusatztafel mit dem Symbol „Stop“ und einer Zahl ergänzt wird, die die Entfernung vom Zeichen B, 2^a anzeigt. Diese Verfügung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 10 des Übereinkommens.

Luxemburg:

Zu Art. 10 Abs. 6:

Die Vorankündigung des Zeichens B, 2^a soll das Zeichen B, 1, ergänzt durch eine rechteckige Zusatztafel mit dem Wort „Stop“ und einer Zahl, die die Entfernung vom Zeichen B, 2^a anzeigt, sein.

Zu Art. 24 Abs. 7:

Rote oder gelbe Pfeile sollen mit einem schwarzen runden Hintergrund verwendet werden.

Ungarn:

Der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik betrachtet sich an die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 6 des Übereinkommens betreffend die Vorankündigung des Zeichens B, 2 unter der Maßgabe, wie sie im Europäischen Zusatzprotokoll hierzu bestimmt sind, gebunden.

Präambel/Promulgationsklausel

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERKENNTNIS, daß die internationale Einheitlichkeit der Straßenverkehrszeichen und Straßenmarkierungen notwendig ist, um den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern und die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen,

HABEN die folgenden Bestimmungen VEREINBART: